Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 10. Marienwerder, den 9. März **1870.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 6te und 7te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1870 enthält unter:

Nr. 7588. das Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 11. Februar 1870;

Nr. 7589. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes zum 1½fachen Betrage der Sätze des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs ꝛc. an die Gemeinden Schönholthausen und Schlipprüthen, im Kreise Meschede des Regierungsbezirks Arnsberg, in Bezug auf die von ihnen ausgebaute Kommunal-Straße von Haus Bamenohl an der Lenne-Staatsstraße bis zur Amtsgrenze zwischen Serkenrode und Eslohe;

Nr. 7590. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 250,000 Thalern, vom 24. Januar 1870;

Nr. 7591. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktienbank" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft, vom 11. Februar 1870;

Nr. 7592. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Danziger Schifffahrts-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Danzig errichteten Aktiengesellschaft, vom 17. Februar 1870.

1) **Tarif,**

nach welchem das Brückengeld bei der Drewenzbrücke in der Stadt Strasburg, Kreis Strasburg, Regierungs-Bezirks Marienwerder, zu erheben ist.

Es ist zu entrichten:

I. von Fuhrwerken, einschließlich der Schlitten:
  1. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Cabriolets und dergleichen für jedes Zugthier . . . . 6 Pf.,
  2. zum Fortschaffen von Lasten und zwar:
     a. von beladenen, d. h. von solchen Fuhrwerken, auf denen sich außer ihrem Zubehör und dem Futter für höchstens drei Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.,
     b. von unbeladenen, desgleichen . . . 4 Pf.;

II. von unangespannten Thieren und zwar:
  1. von einem Pferde, einem Maulthier oder einem Esel, mit oder ohne Reiter oder Last, sowie von einem Stück Rindvieh . . . . . . 4 Pf.,
  2. von einem Schaaf, einem Schwein, einer Ziege, einem Kalbe, oder einem Fohlen . . 1 Pf.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht entrichtet:

1. von Fuhrwerken und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;
2. von Armen-Fuhrwerken, von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Offizieren oder Militairbeamten im Dienst geritten werden, von unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, im letzteren Falle nur, wenn die Führer sich durch die Marschroute, oder durch die von der Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;
3. von Fuhrwerken und Thieren, deren die mit Freikarten versehenen öffentlichen Beamten auf Dienstreisen, desgleichen Pfarrer bei Amtsverrichtungen sich bedienen; Steuer-, Polizei- und Postbeamten in Uniform bedürfen der Freikarten nicht;
4. von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Kouriren und Estafetten und allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5. von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch Bescheinigungen der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6. von Feuerlösch-, Kreis- und Gemeindehilfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
7. a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Mist),
   b. von Deputatfuhren der Geistlichen und Lehrer,

Ausgegeben in Marienwerder den 10. März 1870.

c. von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie,
d. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf der städtischen Bewohner und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf derselben,
e. von allen Erndte- und Bestellungsfuhren und vom Wirthschaftsvieh, einschließlich des Weideviehs, insofern die bewirthschafteten Grundstücke und Weiden im Stadtgebiete liegen; von den Fuhren der städtischen Bewohner mit Mahlgut zu den auf dem Stadtfelde liegenden Mühlen und zurück, imgleichen von allen Thieren und Fuhren städtischer Bewohner bei ihrem Verkehr innerhalb des Stadtgebiets;

8. von denjenigen Marktfuhren, welche die Brücke nur zu dem Zwecke passiren, um auf der Masuren-vorstadt abgeladen zu werden, für die Hin- und Rückfahrt.
9. In Hinsicht derjenigen Befreiungen, welche auf besonderen Rechtstite'n beruhen, wird durch vorstehenden Tarif nichts geändert.

Berlin, den 2. Februar 1870.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf v. Itzenplitz. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 15. März 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 217.) ausgegebenen, am 15. März d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. März 1869 werden vom 15. k. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeitstermin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 24. Februar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

3) Bekanntmachung

wegen Einlösnng der am 15. März d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157.) ausgegebenen, am 15. März d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juni 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 14. März d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. März d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. März d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnortes unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 26. Februar 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

4) **Bekanntmachung,**

betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4- und 4½-prozentiger Staats-Anleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½-prozentigen Staatsanleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197.), betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen der nachstehend aufgeführten Anleihen, der 4½prozentigen Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857, 1859, 1864, 1867 A., B. und D. und 1868 B. und der 4prozentigen Anleihen aus des Jahren 1850, 1852, 1853 und 1862, welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 14. März bis 23. April d. J. bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nr. 94.) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen, oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen, oder der an den Kreis- beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der direkten Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen. In Frankfurt a/M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der älteren 4½prozentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½prozentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Rthlr. der 4prozentigen Anleihe werden je 800 Rthlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 23. April d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar

a. beim Umtausche von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1867 und 1868 in Höhe von ½ Prozent;
b. beim Umtausche von Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 in Höhe von 3 Prozent;
c. beim Umtausche von Schuldverschreibungen der übrigen Anleihen in Höhe von ¾ Prozent, sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder mehrerer dieser Anleihen, nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Rthlr. beträgt, sofern sie jedoch 10,000 Rthlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von einem Prozent

von dem Betrage der neu auszugebenden Schuldverschreibungen.

Nach Ablauf der mit dem 23. April d. J. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt, der Umtausch ohne Prämie findet dagegen auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Appoints zu 10,000 Rthlr., 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr. ausgefertigt.

Die Wahl der Appoints der zu empfangenden Schuldverschreibungen wird Jedem freigestellt, mit der Maßgabe, daß die Stückzahl der auszugebenden Obligationen die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen darf. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Appoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Schuldverschreibungen soweit als thunlich in denselben Appoints, wie die abgegebenen Dokumente, ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Appoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Inhabers der eingelieferten Verschreibungen nach dem durchschnittlichen Courswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Coursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres. Beim Umtausche werden Coupons über die Zinsen von dem auf den Umtausch zunächst folgenden Zinszahlungstermine ab bis zum 31. März 1874 nebst Talon ausgegeben, wogegen die von dem nächsten Zinszahlungstermine ab fälligen Coupons der umzutauschenden älteren Anleihen mit abzuliefern sind, soweit dies nicht geschieht, ist ihr Baarbetrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, sowie der baaren Beträge ist unter einem von der Kontrolle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. unentgeltlich zu haben.

Wegen des Umtausches der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856, von 1867 C. und von 1868 A., sowie wegen der Bedingungen des Umtausches dieser Verschreibungen wird später eine besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 3. März 1870.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. Juli 1868 bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der mit der Vorbereitung katholischer polnischredender Schulamts-Präparanden von uns beauftragte katholische Lehrer Kowal von Swierczynko, Kr. Thorn, nach Gr. Falkenau, Kreis Marienwerder, versetzt worden ist, und daß wir ihm die oben erwähnte Beschäftigung auch auf seiner jetzigen Stelle gestatten.

Marienwerder, den 23. Februar 1870.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

6) Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatriculation der Studirenden in den Tagen vom **21. bis 27. April d. J.**, Nachmittags von 4—5 Uhr, statt.

Diejenigen, welche die Immatriculation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Zwecke zunächst bei dem Dekan der philosophischen Fakultät, Herrn Professor Dr. Hopf, zu melden, und dann in unserem Sekretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Fakultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher eingeholter Genehmigung des Universitäts-Curatoriums die Immatriculation ebenfalls, jedoch vorläufig nur auf drei Semester, erfolgen.

Verspätete Meldungen würden unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 1. März 1870.

Königlicher akademischer Senat.

7) Außer den bereits gegenwärtig durch die Post-Anstalten zum Verkaufe gelangenden und durch die öffentlichen Bekanntmachungen näher bezeichneten Wechsel-Stempelappoints werden neuerdings noch Wechsel-Stempel-Marken und gestempelte Wechsel-Blankets zum Stempelbetrage vom 22½ Sgr. im Norddeutschen Bundesgebiete ausgegeben und es können bezogen werden:

1. durch die Post-Anstalten in Marienwerder, Graudenz, Thorn, Strasburg und Culm Wechselstempel-Marken und gestempelte Wechsel-Blankets zu 22½ Sgr.;
2. durch die Post-Anstalten in Mewe, Jastrow, Dt. Crone, Tuchel und Conitz nur Wechselstempel-Marken zu 22½ Sgr.

Marienwerder, den 23. Februar 1870.

Der Ober-Post-Director.

Winter.

8) Die Versendung von Chemicalien in kleineren Quantitäten (conf. §. 3., II. Abschnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865) findet in Abänderung unserer Bekanntmachungen vom 20. Mai 1864 und vom 15. Oktober 1868 **vom 16. März 1870** ab,

von Eydtkuhnen nach Königsberg jeden Mittwoch und Sonntag,
von Königsberg nach Dirschau jeden Donnerstag und Montag,
von Dirschau nach Bromberg jeden Freitag und Dienstag,
von Bromberg nach Kreuz jeden Sonnabend u. Mittwoch,
von Kreuz nach Berlin jeden Sonntag u. Donnerstag,
von Neufahrwasser nach Dirschau jeden Donnerstag und Montag.
von Thorn nach Bromberg jeden Sonnabend und Mittwoch,
von Cüstrin nach Frankfurt jeden Sonntag und Donnerstag,

Statt. Bromberg, den 27. Februar 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

9) Der Regierungs-Assessor Eberhard Adolph Heinrich Richard von Röder ist von Memel hierher versetzt und eingeführt worden.

Der Staats-Anwalts-Gehülfe Schultze zu Schwetz ist in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Ober-Staats-Anwaltschaft vom 1. März d. J. ab angestellt worden.

Der Gerichts-Assessor Drescher in Schneidemühl ist vom 1. März d. J. ab als Staats-Anwalts-Gehülfe bei dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Strasburg angestellt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Heinrich ist als Post-Expedient in Thorn bestätigt. — Der Lehrer Dreyer in Schwekatowo ist zum Postexpediteur ernannt und mit der Verwaltung der Post-Expedition daselbst betraut. — Der Post-Expeditions-Gehilfe Settan in Schönsee ist aus dem Postdienste entlassen. — Der Wagenmeister Neumann in Lautenburg ist nach Marienwerder versetzt. — Der Wagenmeister Lange in Rosenberg ist gestorben.

Es sind versetzt worden:

1. der Grenzaufseher Knaak zu Pissakrug als Thorkontroleur nach Thorn,
2. der Fuß-Steueraufseher Reyher zu Schwetz als berittener Steueraufseher nach Mewe,
3. der Grenzaufseher Gortalski zu Mliniec als Steueraufseher nach Schwetz und
4. der Grenzaufseher Plogstyß zu Danzig als Steueraufseher nach Grünchotzen.

Es ist angestellt worden:

der pensionirte Thorkontroleur Lessing zu Thorn als Steuererheber in Podgurz.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 10.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.